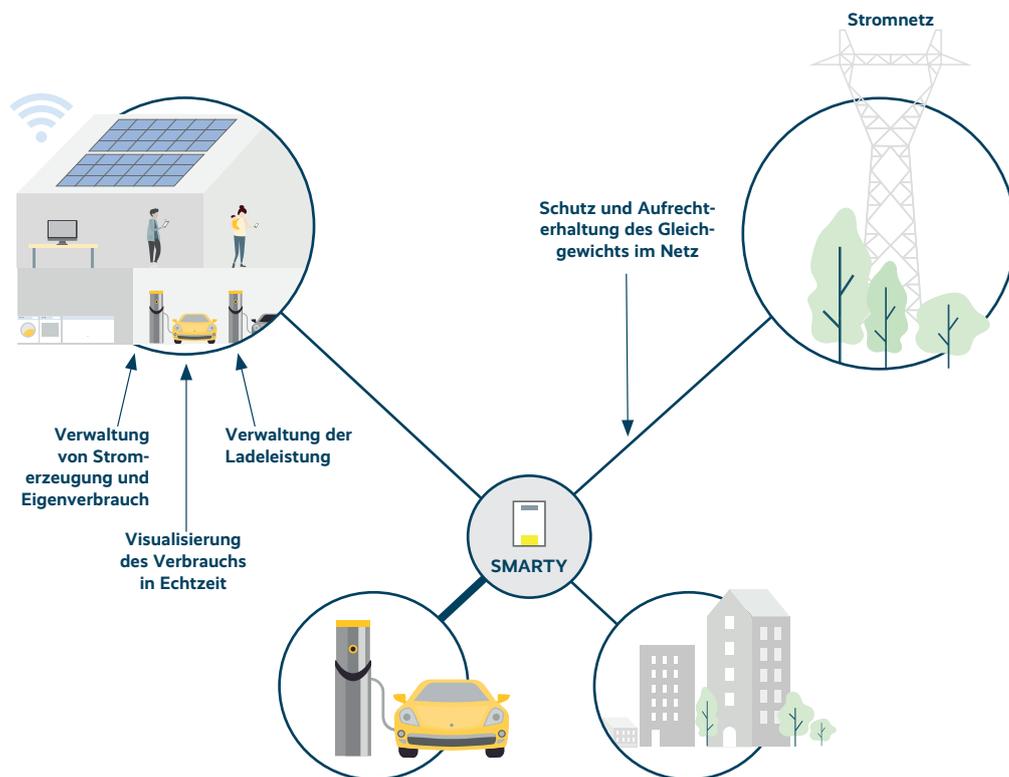




1. Begründung der Anforderungen

Um die Interaktion von Gebäuden mit dem Stromnetz zu verbessern und die Resilienz des Stromnetzes zu erhöhen, muss den Ladestationen ein Übergang oder ein Relais vorgeschaltet werden, damit eine drahtgebundene Kommunikation mit dem intelligenten Zähler (Smart Meter) möglich ist.

Ab einer Leistung von 7 kW wird diese Verbindung vom Netzbetreiber vorgeschrieben, damit er die Leistung im Notfall vorübergehend reduzieren oder die Ladestation trennen kann, um einen allgemeinen Netzausfall aufgrund einer Überlastung des Netzes zu verhindern und dadurch Schäden anderswo zu vermeiden (z. B. Ausfall kritischer Infrastrukturen wie beispielsweise Gefrierschränke). Somit leistet der intelligente Zähler einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Netzes und zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Stromnetz. Darüber hinaus ermöglicht er eine Verwaltung des Stromverbrauchs sowie der Stromerzeugung und versorgt die Nutzer/innen mit Informationen.



2. Beschreibung der auszuführenden Schritte

Jede private Ladestation mit einer Leistung von ≥ 7 kW bei einem dreiphasigen Anschluss bzw. von 4,6 kW bei einem einphasigen Anschluss ist dem Netzbetreiber zu melden.

Bauleiter

Legt die Einzelheiten des Projekts fest, wählt den Dienstleister sowie eines der auf dem Markt verfügbaren Produkte aus.

Eigentümergeinschaften: Die Hausverwaltung/Eigentümergeinschaft beruft eine Hauptversammlung ein, bei der ein Beschluss über die auszuführenden Arbeiten gefasst wird.

01



02



Handwerker

Bereitet den Antrag auf Genehmigung der Anlage durch den Netzbetreiber vor. (Die maximale Leistung für Einfamilienhäuser liegt bei 11 kW. Bei Wohnanlagen, Geschäften und sonstigen Gebäuden wird die maximale Leistung auf Anfrage vom Netzbetreiber festgelegt).

03



Netzbetreiber

Genehmigt die Anlage und bestätigt die verfügbare maximale Leistung an der Anschlussstelle (gegebenenfalls muss der Anschluss verstärkt werden).

Handwerker

- Führt die Arbeiten entsprechend den Erfordernissen des Kunden und gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) aus (Anschluss an den Smarty bei einer Leistung von ≥ 7 kW).
- Meldet dem Netzbetreiber den Abschluss der Arbeiten.
- Führt selbst eine Konformitätsprüfung durch und übermittelt dem Netzbetreiber einen Bericht mit den Ergebnissen.

04



Nachdem die Ladeinfrastruktur vom Elektriker genehmigt und der Abschluss der Arbeiten gemeldet wurden, kann die Ladeinfrastruktur genutzt werden. Eine Überprüfung durch den Netzbetreiber ist für die Inbetriebnahme nicht erforderlich.

05



Netzbetreiber

Leistung ≥ 7 kW: Kann die Konformität mit den Technischen Anschlussbedingungen nach Abschluss der Arbeiten überprüfen.

3. Prämien für private Ladestationen



Sämtliche Informationen sowie die Kriterien für die Förderfähigkeit finden Sie auf: www.klimabonus.lu

Um den Umstieg auf Elektromobilität zu unterstützen und die Autonomie von Elektrofahrzeugen in Luxemburg zu gewährleisten, hat die Regierung ein Förderprogramm für die Einrichtung privater Ladestationen geschaffen.

Die Formulare für die Beantragung der Prämie sowie Informationen zur Vorgehensweise finden Sie auf: bit.ly/primes_bornes

Die Beantragung erfolgt wie bei allen anderen staatlichen Beihilfen: Es sind zwei Formulare von der antragstellenden Person sowie dem Unternehmen, das die Ladestation anbringt, auszufüllen und an das Umweltamt (Administration de l'environnement) zu übermitteln.

Der Förderantrag ist spätestens 12 Monate nach der letzten Rechnung einzureichen. Einzureichende Belege:

- eine Kopie der ordnungsgemäß beglichenen Rechnung, die den Kauf und gegebenenfalls die Installation der Ladestation belegt;
- wenn der Begünstigte Eigentümer des Stellplatzes ist: einen Katasterauszug, der ihn als Eigentümer ausweist;
- wenn es sich um ein Mietobjekt handelt: eine Kopie des Mietvertrags.